

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach
 Typ: **R553**
 Ausführung: **R5532533**

ANLAGE 10 zum Gutachten
 Nr. **RA97/00167/B/67**
 Nachtrag **I** zur
 ABE-Nr. **43908**
 Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : R553
 Radausführung : R5532533
 Radgröße nach Norm : 5½J x 13 H2
 Einpreßtiefe in mm : 25
 zulässige Radlast in kg : 400
 zul. Abrollumfang in mm : 1770
 Lochkreisdurchmesser in mm : 98
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 58,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Fiat Auto S.p.A., Turin / Italien
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradschrauben M 12x1,25, Kegelwinkel 60°,
 Schaftlänge 32 mm
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurverbreiterung : bis zu 23 mm

Typ: 170		ABE / EG-Genehmigung: G108 bzw. e3*96/27*0023*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
22; 29	FIAT Cinquecento S, SX FIAT Cinquecento ED, FIAT Cinquecento Suite, FIAT Cinquecento Soleil	155/65R13-73 15) 165/55R13-70	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 12)
40	FIAT Cinquecento, FIAT Cinquecento 1.1, FIAT Cinquecento Sporting	165/60R13-73 175/60R13-76 14)	

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **R553**
Ausführung: **R5532533**

ANLAGE 10 zum Gutachten
Nr. **RA97/00167/B/67**
Nachtrag **I** zur
ABE-Nr. **43908**
Blatt 2 von 3

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Antragsteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach	ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. RA97/00167/B/67 Nachtrag I zur ABE-Nr. 43908 Blatt 3 von 3
Typ:	R553	
Ausführung:	R5532533	

- 10) Die Sonderräder dürfen an der Innenseite mit Klebe- oder Klammengewichten und an der Außenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor der Montage der Sonderräder sind die ggf. vorhandenen serienmäßigen Distanzscheiben von 3 mm Dicke an Achse 1 zu entfernen.
- 14) An Achse 2 ist die obere Befestigungslasche des Stoßfängers um ca. 5 mm nach außen aufzuweiten.
- 15) Diese Reifengröße ist nur zulässig, sofern sie bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Diese mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R553 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 09.06.1997
RA97/00167/B/67